


Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict, des Land-Tages Güstrow, de Anno MDCCLVII. den 20. Octobr. et seqq. : Neu-Strelitz den 18. Novemb. Anno 1747.

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthin, [1747]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886194938>

Druck Freier  Zugang



18. Novbr 1747 21

CONTRIBUTIONS-
EDICT,

^{des}
Sand = Tages

^{zu}
Süßrow,

de Anno M DCCXL VII

den 20. Octobr. et seqq.

Neu-Strelitz den 18. Novemb.

Anno 1747.



NEU-BRANDENBURG,
gedruckt, bey Heinrich Ernst Dobbertin/ Fürstl.
Mecklenb. Hof-Buchdrucker.

10.

LB E 14.21

CONTRIBUTORS
EDDY C. T.

1811
1812
1813
1814
1815

Dr. Anno M. DOCKWILL
1811
1812
1813
1814
1815

1816
1817
1818
1819
1820

Von Gottes Gnaden
Wir, Adolph Friederich,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr ic.

Entbieten allen und jeden unseren Haupt- und Amt-Leuten/
Pensionarien auch denen von der Ritterschaft, Bürgermei-
stern, Richtern und Räten in denen Städten, und sonst
Unsere Unterthanen und Landes-Eingesessenen, Geist- und weltli-
chen Standes, Unsern gnädigsten Gruß, und fügen denenselben
hienit zu wissen: Nachdem dieses Jahr der allgemeine Mecklen-
burgische Land-Tag abermahlen zu Güstrow, circa consequentiam,
autoritate Cæsarea, auf den 20 Octob. & seq. gehalten, und durch
Unsern Gesandten mit beschicket worden; So ist nicht nur das
Recess-mäßige Contribution-Quantum à $\frac{120}{m}$ Rthlr. gewöhnlicher
massen verkündiget, sondern auch von E. E. Ritter und Land-
schaft bewilliget und der Modus Contribuendi überreicht worden;
daß wir hierauf solchen übergebenen Modum gnädigst approbiret.

Sehen/ ordnen und befehlen also gnädigst und ernstlich, daß
dieses Jahr folgender Gestalt zu steuern,

Von

Von Hufen.

Ein Baumann,	10. Rthlr. 24. fl.
Ein Halb-Pflüger,	5 " 12. "
Ein Cossate,	2 " 30. "
Und zur sublevation solcher Fürstl. und Adeltichen Hufen zum Neben Modo.	
Ein Handwercks-Mann auf dem Lande vor sich und sein Handwerck	2 Rthlr. 24. fl.
Dessen Frau,	40 "
Ein Küster vor sein Handwerck, oder wo er Handlung und ander Gewerbe treibet	2. Rthlr. 24. fl.
Dessen Frau,	40 fl.
Deren Mägde und Dienst-Bothen geben denen andern gleich,	6 fl.
Alle auf dem Lande sich aufhaltende Handwercks-Gesellen und Knäbschen, weils sich viele auf das letztere Handwerck legen, und daher ein Mangel an Dienstbothen und Arbeitern entstehet,	2 Rthlr.
Ein Gräber und Teich-Gräber,	2 Rthlr. 16 fl.
Dessen Frau,	38 "
Ein Einlieger mit der Frau,	2 Rthlr.
Die Knechte so nicht auf Fürstl. Aemtern, Adeltichen und Clöster-Höfen, wie auch bey denen Priestern und Pensionarien dienen,	24 fl.
Die Knechte-Frauens ohne Unterscheid wo die Männer dienen,	16. fl.
Rübe- und Schweine-Hirten, auch Bauer-Schäfer, so das Bauren-Vieh hüten, vor sich und ihre Frauens,	36. fl.
Ein Brüh-Querre so nicht auf Fürstl. oder Adeltichen Höfen,	4. Rthlr. 24 fl.
Ledige Manns-Personen, so nicht dienen wollen und nicht miserabile sind,	4. Rthlr. =
	Ledige

Ledige Weibsperson, 2 Rthlr.
 Jungens und Mägde, so nicht unter 15 Jahren auch nicht auf
 Fürstl. Aemtern, Adelichen und Closter-Höfen noch bey
 denen Priestern und Pensionarien dienen, 6 fl.

Noch geben vorgesezte von ihrem Vieh/ als:

Von einem Pferde oder Haupt-Rind-Vieh, so übers
 Jahr, 12 fl.
 Von einem Fasel-Schwein, so zur Fasel bleibet, oder in die
 Mast getrieben wird, 2 fl.
 Von Ziegen, Böcke und Hocken, ohne Unterscheid, 24 fl.
 Von einem Stock Zinnen, 6 fl.
 Von einem Schafe, Hammel und Lamm ohne Unter-
 scheid, 4 fl.

Die in denen Priester-Wittwen-Häusern udd Küstereyen
 auch in summa alle auf der Wehden wohnende Einlieger und
 Handwercker haben die ihnen, nach diesem Neben-Modo
 abzuführende Contribution, demjenigen, welcher die Ju-
 risdiction an dem Orte/ Güte und in dem Dorffe hat, zu
 entrichten.

In den Städten.

Nach den Erben:

Ein Erbe, 19 Rthlr. 32 fl.
 Ein halb Erbe, 9 . 40 .
 Eine Bude, 4 . 44 .

Jedoch, daß wegen der verwüsteten Erben niemand über die Ge-
 bühr beschweret, sondern der hiebey cessirenden Nahrung hal-
 ber die Billigkeit allenthalben beobachtet, und die Steure
 aufstiegender Gründe hauptsächlich geleet werde, wie denn
 auch

auch dieselben ebenmäßig zur Inlevation sich folgenden Neben-
 Modi zu gebrauchen haben, als:

Von einem Morgen besäeten, oder zur wüsten Stelle gehörigen Acker, Wiesen, und Garten, sie werden besessen von wem sie wollen, nach Unterscheid der Güte des Ackers und guten Grundes auch Gelegenheit des Ortes,	2, 4, bis 6. fl.
Einer der eigen Acker hat oder Acker Bau treibet, gibt, ausser dem Zug-Vieh von einem Pferd oder Haupt-Rind-Vieh ins 3te Jahr,	8 fl.
Von einem Schafe, so überjährig,	2 fl.
Von einem Schwein,	1 fl.
Einer der kein eigen Acker hat, noch Acker-Bau treibet, von einem Pferde oder Haupt-Rind-Vieh,	16 fl.
Von einem Schafe,	4 fl.
Von einem Schwein,	2 fl.
Von einer Ziege ohne Unterscheid,	16 fl.
Von 100 Hopffen-Ruhlen,	4 fl.
Von einem Stock-Timmen,	4 fl.
Ein Tage-Löhner so seine gesunde Glieder hat,	2 Rthlr. =
Weiber und Mägde so auf ihre eigene Hand liegen,	1 Rthlr. 24 fl.
Ein Hirte,	36 fl. bis 2 Rthlr.
Ein Schäfer, nachdem er Vieh und Lohn hat,	4, 6, bis 8. Rthlr.
Von einem Scheffel Malz so consumiret wird,	3 fl.
Von einem Scheffel Roggen,	2 .
Von einem Scheffel Weizen,	3 .
Von einem Scheffel Brandweins Schrott,	4 fl.
Von einem zum Scharren geschlachteten Ochsen,	24 fl.
Von einer Kuh, Stier oder Starcken,	16 fl.
Von einem Kalbe ohne Unterscheid,	4 fl.
Von einem Hammel,	3 fl.
Von einem Lamme,	2 fl.
Von einem Schwein,	3 fl.

Jedoch,

Jedoch, mit dieser ausdrücklichen Vermahnung, daß die Städte auch sich præcise dieses vorgeschriebenen Neben Modi bedienen und ihre Register darnach einrichten, auch die Accise nicht anders, als zur Contribution mit anwenden, und keine absonderliche Revenüe daraus machen, widerigenfalls sie für allen dem gemeinen Contribution. Wesen hieraus entstehenden Schaden und Nachtheil responsible seyn sollen.

Was nun durch obiges, und was sonst von den Erben gesteuert wird, nicht auf zu bringen, kan nach Gelegenheit der Städte von der Obrigkeit, nach ihren Christlichen Gewissen, auf Vermögen, Nahrung und Gewerbe geleyet werden.

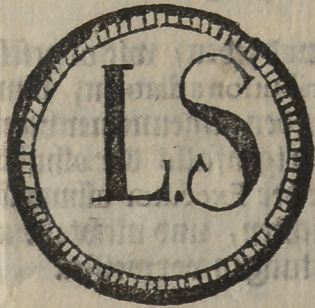
Wird also allen und jeden, wie obgesaget, anbefohlen, diese ausgeschriebene Contribution a dato an, binnen 6 Wochen, in grober Münz. Sorte, in den allgemeynen Land. Kassen nach Rostock zu lieffern, oder widerigenfalls die ohnfehlbare Execution zu gewärtigen: Als welche der Executor ohngesäumt, nach verfließung dieses Termini, verrichten, und nicht ehe abweichen soll, bis die Contribuenten die Quittungen vorweisen.

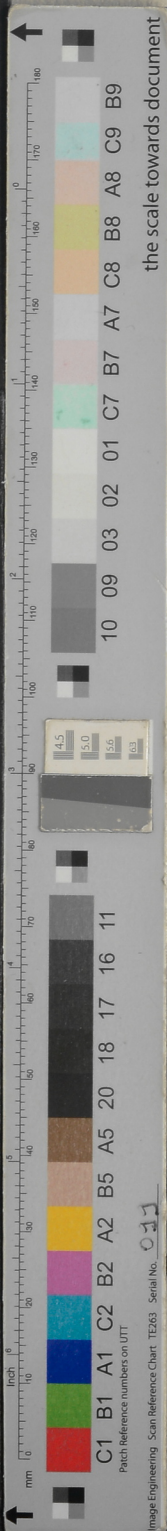
Und weils nun verschiedene Jahre her, zwar nachgegeben, daß an statt der neuen $\frac{3}{4}$ tel Stücken, andere Gold- und Silber. Münze mit 2 pro Centagio bey dem Land. Kassen angenommen und berechnet worden, so hat man dennoch hierunter nicht geringen Schaden gelitten, da fast nichts als lauter Louis d'or eingekommen und gegen $\frac{3}{4}$ tel Stücken mit 3. a 4. pro Cent wieder verwechselt werden müssen.

Dannenhero denen Einnehmern, bey dem Land. Kassen hiemit befohlen wird, künftig sich wenigstens die helfte an Brandenburgischen und Käneburgischen neuen $\frac{3}{4}$ tel Stücken in natura zahlen zu lassen, die andere helfte aber an Gold oder anderen Silber. Sorten,

Sorten, jedoch daß solche im Lande auch gang und gebtig seyn, nicht anders als mit 3pro Centagio, anzunehmen, cum reservatione sich hiedurch der sonst gebührenden alten Drittel nicht zu begeben.

Damit nun dieser Verordnungen in allen Stücken gehorsamlich nachgelebet werde, so wird dieselbe durch gegenwärtiges offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciret und verkündigt. Ubrkundlich unter Unserm Fürstl. Inseigel. Datum Neu-Strelitz den 18. Novemb. Anno 1747.





the scale towards document

mit dieser ausdrücklichen Vermahnung, daß die sich præcise dieses vorgeschriebenen Neben Modi bedienet, Register darnach einrichten, auch die Accise nicht an Contribution mit anwenden, und keine absonderliche aus machen, widerigenfalls sie für allen/ dem gemeinlichen Wesen hieraus entstehenden Schaden und Nachtheil able seyn sollen.

und durch obiges, und was sonst von den Erben gesteuert auf zu bringen, kan nach Gelegenheit der Städte von dem Landt, nach ihren Christlichen Gewissen, auf Vermögen, und Gewerbe geleyet werden.

also allen und jeden, wie obgesaget, anbefohlen, diese Contribution a dato an, binnen 6 Wochen, in grobster Sorte, in den allgemeynen Land. Kassen nach Rostock oder widerigenfalls die ohnfehlbare Execution zu geschehen, als welche der Executor ohngesäumt, nach verfließung der Zeit, verrichten, und nicht ehe abweichen soll, bis die Kassen die Quittungen vorweisen.

weil nun verschiedene Jahre her, zwar nachgegeben, daß der neuen $\frac{2}{3}$ tel Stücken, andere Gold- und Silberstücke 2 pro Cent agio bey dem Land Kassen angenommen und bedient, so hat man dennoch hierunter nicht geringen Schaden, da fast nichts als lauter Louis d'or eingekommen und die Stücken mit 3. a 4. pro Cent wieder verwechselt werden

denhero denen Einnehmern, bey dem Land. Kassen hiemit befohlen wird, künftig sich wenigstens die helfte an Brandenburgische neue $\frac{2}{3}$ tel Stücken in natura zahlen zu lassen, die andere helfte aber an Gold oder anderen Silberarten, Sorten,